

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Anhänger und Mitglieder des Islamischen Staates und Islamisten in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 28.03.2023 - Drs. 19/1089
an die Staatskanzlei übersandt am 30.03.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 02.05.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Laut Medienberichten¹ ist Deutschland nach Einschätzung des Generalbundesanwalts weiterhin im Visier der Terrororganisation Islamischer Staat (IS). Insbesondere der „Islamische Staat Provinz Khorasan“, der vor allem in Afghanistan aktiv sei, bereite Sorge.

Vor dem Hintergrund, dass in Niedersachsen Afghanen im Jahr 2022 die zweitgrößte Gruppe der Asylantragsteller stellten² und besondere Aufnahmeprogramme auf Bundesebene initiiert wurden, frage ich die Landesregierung:

Vorbemerkung der Landesregierung

Der internationale islamistische Terrorismus stellt eine große Herausforderung für die internationale Staatengemeinschaft dar und ist nach wie vor eine Gefahr für die innere Sicherheit Europas und Deutschlands. Die Aktivisten des islamistischen Terrorismus sind überwiegend von der jihadistisch-salafistischen Ideologie geleitet. Sie propagieren die Bedrohung der islamischen Welt durch einen anhaltenden Angriff des Westens, angeführt von den USA. Um die von ihnen angestrebten Lebensumstände der „urislamischen Gemeinschaft“ des 7. Jahrhunderts auf der Arabischen Halbinsel herstellen zu können, müsse zunächst die vermeintliche Überlegenheit des Westens in der muslimischen Welt beendet werden.

Auf den territorialen Totalverlust seines selbstausgerufenen Kalifats reagierte der IS seit 2019 mit einer Änderung seiner Operationsweise, weg vom Staatsbildungsprojekt, zurück zu einer im Untergrund agierenden Terrororganisation. Durch den massiven militärischen Druck hat der IS zahlreiche Kämpfer und materielle Ressourcen verloren, wodurch er deutlich an Handlungsfähigkeit in seinem ehemaligen Herrschaftsgebiet eingebüßt hat. Stattdessen stärkt der IS nun seine Präsenz in den Außengebieten umso intensiver.

Der IS spricht von weltweit 20 Provinzen außerhalb von Syrien und des Irak, in denen er durch regionale Ableger vertreten sei. Oft handelt es sich hierbei um lokal bereits bestehende Terrororganisationen, die sich dem IS anschließen und in seinem Namen Terroranschläge verüben. Außer mit eigenem Propagandamaterial unterstützt der IS seine lokalen Ableger mit finanziellen Mitteln, die nicht nur zur Umsetzung von Terroranschlägen dienen sollen, sondern ebenfalls zur Rekrutierung neuer

¹ beispielsweise <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-03/bundesanwalt-schaft-islamismus-gefahr-terrorismus-letzte-generation> und <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/generalbundesanwalt-weiter-gefahr-von-islamistischen-anschlaegen-in-deutschland-18769375.html>.

² vgl. https://www.fluechtlinge.niedersachsen.de/startseite/fluchtlinge_in_niedersachsen/zahlen_und_daten/entwicklung-der-zugangszahlen-139059.html.

Mitglieder sowie zur Behauptung des Einflussgebietes gegenüber konkurrierenden Terrororganisationen.

IS-Ableger sind u. a. in einigen Ländern Asiens vertreten, wie in Afghanistan, Indonesien, Indien oder auf den Philippinen, aber auch in Afrika. Hier konnte sich der IS vor allem in Nordafrika, der Sahelzone, der Tschadseeregion und in Ägypten ausbreiten. In all diesen Gebieten existiert ein idealer Nährboden für den Aufstieg des IS, wie Korruption, schwache oder gescheiterte Regierungen und ethnische und religiöse Konflikte. Die im Jahr 2022 zahlreichen Terroranschläge, die weltweit dem IS zuzuschreiben sind, wurden oft von eben diesen IS-Ablegern verübt.

Besonders betroffen von IS-Anschlägen ist Afghanistan. Bereits im Jahr 2015 rief der IS die Provinz Khorasan (ISPK) als regionalen Ableger für Afghanistan und Pakistan aus und verübte dort zahlreiche Anschläge. Nach der Machtübernahme der Taliban nahm die Zahl der Terroranschläge in Afghanistan stark zu. Dabei verübte insbesondere der IS Anschläge gegen Schiiten und die Taliban.

Der Islamismus stellt auch in der Bundesrepublik Deutschland in vielerlei Hinsicht eine große Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung dar. Dies betrifft im Besonderen die nach wie vor vorhandenen Aktivitäten internationaler islamistischer Terrororganisationen, die in ihrer Propaganda gezielt Personen in den westlichen Ländern ansprechen, die in den dortigen Gesellschaften nicht integriert sind, und versuchen, diese für ihre Ziele zu rekrutieren. Durch die vielfältigen Möglichkeiten zur Vernetzung über Social-Media und andere Online-Kommunikationsplattformen sind die Anhänger islamistischer Terrororganisationen nicht mehr auf eine Vernetzung mit Gleichgesinnten vor Ort angewiesen. Trotz des feststellbaren Nachlassens der Handlungs- und Aktionsfähigkeit terroristischer Organisationen wie Al-Qaida und IS in Europa können Anschläge/Gewalttaten, insbesondere durch eingeschleuste Terroristen sowie sich radikalisierende Einzeltäter und Kleingruppen, in Deutschland und damit auch in Niedersachsen weiterhin nicht ausgeschlossen werden. Zuletzt wurden Anschläge häufig von Einzelpersonen durchgeführt, bei denen neben einer islamistischen Radikalisierung auch psychische Auffälligkeiten festgestellt wurden. Dieser Tätertyp macht es für die Sicherheitsbehörden besonders schwierig, eine Radikalisierung bereits im Vorfeld zu erkennen.

Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus hat für die Landesregierung höchste Priorität und bildet seit Langem einen Schwerpunkt im Rahmen der Aufgabenbewältigung sowie strategischen Ausrichtung der niedersächsischen Sicherheitsbehörden. Die Sicherheitsbehörden haben ihre Maßnahmen und Arbeitsschwerpunkte angesichts der Entwicklung der Gefährdungslage fortlaufend angepasst und werden dies weiterhin tun.

Die Art und der Umfang von Maßnahmen niedersächsischer Behörden orientieren sich an einer differenzierten Einzelfallbetrachtung und richten sich nach geltendem Recht. Neben einer konsequenten Strafverfolgung und Präventionsarbeit werden durch die zuständigen Behörden in enger Zusammenarbeit alle im Kontext einer effektiven Gefahrenabwehr als notwendig erachteten und rechtlich zulässigen Maßnahmen getroffen.

Einzelfälle von herausgehobener Bedeutung von Ausländerinnen und Ausländern bzw. sogenannten Doppelstaatern, die einen extremistischen oder terroristischen Hintergrund, somit u. a. auch einen Bezug zum islamistischen Terrorismus, haben, werden in der im Jahr 2005 im Ministerium für Inneres und Sport gegründeten Arbeitsgruppe „Einzelfälle“ (AGE) beraten. In der Arbeitsgruppe werden Einzelfälle mit dem Ziel besprochen, aufenthalts-, asyl-, staatsangehörigkeits-, personalausweis- oder passrechtliche Maßnahmen gegen ausländische Personen bzw. sogenannte Doppelstaater, die die freiheitliche demokratische Grundordnung missachten und durch ihre extremistischen oder terroristischen Bezüge die innere Sicherheit des Bundes und der Länder gefährden, zu prüfen. Die dort behandelten Fälle werden sowohl von den Sicherheitsbehörden als auch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den Ausländerbehörden eingebracht. Dabei sind die Ausländerbehörden und die AGE auf die Zulieferung von Erkenntnissen mit Bezügen zum islamistischen Terrorismus bzw. Islamismus durch die Sicherheitsbehörden angewiesen, um über aufenthaltsrechtliche Maßnahmen entscheiden zu können.

1. Wie viele Personen werden in Niedersachsen dem IS im Besonderen und dem Islamismus allgemein in irgendeiner Weise zugeordnet werden (bitte jeweils aufschlüsseln nach Anzahl und Staatsangehörigkeit)?

Ausweislich der Datenbasis des Niedersächsischen Verfassungsschutzes werden dem Phänomenbereich Islamismus in Niedersachsen 1 262 Personen zugerechnet (Stand 01.04.2023). Davon sind 190 mit Bezügen zum IS gespeichert. Diese Bezüge können sehr vielfältig sein. Sie reichen von „Gefällt mir“-Angaben in den Sozialen Medien bis hin zum Verdacht der Mitgliedschaft im IS.

Aufschlüsselung Personen mit Islamismuspotenzial in Niedersachsen nach Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	29
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	22
Ägypten	13
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	4
Äthiopien	2
Albanien	2
Algerien	10
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	6
Belgien/Marokko	1
Bosnien-Herzegowina	7
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	3
Bulgarien	2
Kanada	1
Kamerun	1
Kroatien	2
Deutschland	358
Dänemark	1
Frankreich	1
Georgien	3
Griechenland	1
Guinea	1
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	1
Irak	21
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	9
Iran	7
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	5
Israel	4
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	2
Italien	6
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	2
Jamaika	1
Japan	1
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	1
Jordanien	15
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	7
Jemen	3
Kongo	1
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	1
Kasachstan	4
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	2
Kosovo	15
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	4
Kuwait	1
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	1
Libanon	236
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	170
Libyen	3

Staatsangehörigkeit	Anzahl
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	1
Marokko	25
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	17
Montenegro	6
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	1
Österreich	1
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	1
Nordmazedonien	6
Niederlande	2
Pakistan	11
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	8
Palästina	5
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	1
Polen	10
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	8
Russland	23
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	5
Schweden	1
Serbien	30
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	22
Serbien/Montenegro	5
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	4
Somalia	2
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	1
Spanien	2
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	2
Staatenlos	13
Sudan	5
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	2
Südsudan	1
Sowjetunion	1
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	1
Syrien	81
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	32
Tunesien	90
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	66
Türkei	148
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	43
Togo	2
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	2
Unbekannt	1
Ungeklärt	7
USA	1
Speicherung ohne Staatsangehörigkeit	30
Summe:	1 262

Aufschlüsselung Personen mit IS-Bezug in Niedersachsen nach Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	4
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	2
Ägypten	1
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	1
Algerien	3
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	2
Deutschland	37
Frankreich	1

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Georgien	1
Irak	5
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	1
Israel	2
Jamaika	1
Japan	1
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	1
Jordanien und Palästina	1
Kamerun	1
Kosovo	3
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	1
Libanon	13
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	11
Marokko	2
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	2
Nordmazedonien	2
Palästina	1
Polen	4
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	3
Russland	7
Serbien	1
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	1
Serbien/Kosovo	1
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	1
Spanien	1
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	1
Staatenlos	3
Sudan	2
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	1
Syrien	22
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	6
Tunesien	37
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	29
Türkei	29
darunter mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit	14
Unbekannt	2
Ungeklärt	2
Summe:	190

2. Wie viele dieser Personen, die deutsche Staatsangehörige sind, erwarben diese nicht durch Geburt, sondern durch Einbürgerung (falls bekannt, wird um Angabe des Alters der Personen zum Zeitpunkt des Erwerbs gebeten)?

Auf Basis der dem Niedersächsischen Verfassungsschutz vorliegenden Daten ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich. Eine umfassende Übermittlung der dem Niedersächsischen Verfassungsschutz vorliegenden personenbezogenen Daten an die Kommunen zur Beantwortung der Frage ist rechtlich nicht zulässig.

3. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Personen, die dem Bereich des Islamismus zugeordnet wurden oder werden, eingebürgert wurden? Wenn ja, bitte Anzahl, Jahr und Ort der Einbürgerung angeben.

In Niedersachsen sind die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte für die Durchführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes zuständig. Der Landesregierung liegen über die nach § 36 StAG hinaus zu führende jährliche Einbürgerungsstatistik keine landesweiten Angaben zu Einbürgerungen vor.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben ist eine Einbürgerung von Personen, die dem Bereich des Islamismus zugeordnet werden, in der Regel ausgeschlossen. Nach § 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ist die Einbürgerung u. a. dann ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Ausländerin oder der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, die Ausländerin oder der Ausländer macht glaubhaft, dass sie bzw. er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat. Zur Ermittlung derartiger Ausschlussgründe beteiligen die Einbürgerungsbehörden die Verfassungsschutzbehörden (§ 37 Abs. 2 StAG). Sofern der Einbürgerungsbehörde ausreichende verwertbare Erkenntnisse zum Vorliegen von Ausschlussgründen übermittelt werden, wird die Einbürgerung abgelehnt.

Darüber hinaus setzt eine Einbürgerung voraus, dass sich die antragstellende Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und eine entsprechende Loyalitätserklärung abgibt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG). Wenn sich nach erfolgter Einbürgerung herausstellt, dass die eingebürgerte Person arglistig getäuscht oder vorsätzlich unrichtige Angaben im Einbürgerungsverfahren gemacht hat, kann die Einbürgerung nach § 35 StAG zurückgenommen werden.

4. Gegen wie viele der unter Frage 1 genannten Personen läuft derzeit ein Ermittlungsverfahren, und in wie vielen ist das Strafverfahren bereits abgeschlossen (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Verfahrensstand bzw. Ausgang des Verfahrens)?

Im Sinne der Fragestellung können auch dazu keine Angaben gemacht werden, da in dem unter Frage 1 genannten Datenbestand Ermittlungsverfahren nicht erfasst werden. Ein Abgleich der personenbezogenen Datensätze aus Frage 1 mit den Datensätzen der Justiz ist nicht zulässig. Eine Rechtsgrundlage für einen solchen Datenabgleich ist nicht vorhanden.

5. Wie viele dieser Personen sind derzeit vollziehbar ausreisepflichtig?

Im Sinne der Fragestellung können auch dazu keine Angaben gemacht werden, da in dem unter Frage 1 genannten Datenbestand keine statistische Erfassung zur vollziehbaren Ausreisepflicht vorgenommen wird. Ein Abgleich der personenbezogenen Datensätze aus Frage 1 mit den Datensätzen der Ausländerbehörden ist nicht zulässig. Eine Rechtsgrundlage für einen solchen Datenabgleich ist nicht vorhanden.

6. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um solche Personen unter den einwandernden Asylbewerbern zu identifizieren oder bereits deren Einwanderung zu verhindern?

Die Zuständigkeit für das Asylverfahren nach einer erfolgten bzw. beabsichtigten Einreise in das Bundesgebiet liegt zentral beim Bund.

Die niedersächsischen Sicherheitsbehörden sind aktiv in den vom Bund koordinierten Überprüfungsprozess eingebunden. Hierbei steuert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsprechende Verdachtsfälle an die Bundes- und Landesbehörden zur weiteren Überprüfung.

7. Wird die Landesregierung vor dem Hintergrund der Warnung des Generalbundesanwalts weitere Maßnahmen ergreifen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das Landes-Demokratiezentrum im Justizministerium mit Mitteln des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ verschiedene Maßnahmen fördert, die der

Prävention religiös begründeter Radikalisierung dienen. So werden derzeit drei regionale Fachstellen im Bereich der primären Islamismusprävention gefördert. Außerdem werden eigene Fortbildungsangebote und Informationsmaterialien bereitgestellt, um für das Phänomen Islamismus zu sensibilisieren.

8. Wie viele Personen, die als „islamistische Gefährder“ eingeschätzt waren oder bei denen von einem Bezug zu islamistischen Bestrebungen oder Organisationen wie dem IS ausgegangen war, wurden in Niedersachsen seit dem Jahr 2015 abgeschoben (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und Staatsangehörigkeit)?

Im Rahmen der AGE (siehe Vorbemerkung) wurde die folgende Anzahl an Personen abgeschoben, die wegen eines Bezuges zu islamistischen Bestrebungen oder Organisationen oder als islamistische Gefährder in der AGE behandelt wurden:

Jahr	Staatsangehörigkeit	Anzahl
2016	Algerien	1
	Russische Föderation	1
	Summe:	2
2017	Algerien	1
	Frankreich	1
	Marokko	1
	Nigeria	1
	Syrien	1
	Türkei	1
	Summe:	6
2018	Marokko	1
	Serbien	1
	Tunesien	1
	Summe:	3
2019	Georgien	1
	Libanon	1
	Marokko	1
	Russische Föderation	2
	Tunesien	1
	Summe:	6
2020	Georgien	2
	Summe:	2
2021	Afghanistan	1
	Albanien	1
	Russische Föderation	1
	Syrien	1
	Summe:	4

Darüber hinaus können dazu keine Angaben gemacht werden. Ein Abgleich der personenbezogenen Datensätze aus Frage 1 mit den Datensätzen der Ausländerbehörden ist nicht zulässig. Eine Rechtsgrundlage für einen solchen Datenabgleich ist nicht vorhanden.

9. Plant die Landesregierung weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Anzahl der Abschiebungen besonders gefährlicher Ausländer zu erhöhen?

Im Bereich Aufenthaltsbeendigung unterstützt das Land die Kommunen bei der Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit sowie der Beschaffung von Passersatzpapieren. Dabei werden Aufenthaltsbeendigungen gefährlicher Ausländer/-innen besonders in den Blick genommen. Es darf aber nicht verkannt werden, dass trotz der umfangreichen Bemühungen der tatsächliche Vollzug - wie in anderen Fällen auch - von Faktoren abhängig ist, die nicht im Einflussbereich des Landes Niedersachsen liegen. Das Kooperationsverhalten der jeweiligen Herkunftsstaaten bei der Identifizierung und Passersatzpapierausstellung ist vom Land nicht beeinflussbar. Hier ist der Bund in der Pflicht, dieses einzufordern. Zudem bestehen aufgrund der Situation in einigen Herkunftsstaaten gefährlicher Ausländer/-innen aktuell tatsächliche Hindernisse im Rückführungsvollzug. So sind beispielsweise derzeit Abschiebungen nach Afghanistan, Syrien und den Sudan aus tatsächlichen Gründen unmöglich. Sobald sich daran zugunsten der Rückführungsmöglichkeiten Änderungen ergeben, wird der Vollzug prioritär aufgenommen.

10. Wie hat sich das Aussteigerprogramm „Aktion Neustart“ im Bereich Islamismus seit dem Jahr 2019 im Hinblick auf die Anzahl der betreuten Personen, erfolgten Ausstiege und der Mitarbeiterzahl entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und jeweiliger Anzahl)?

Jahr	erfolgte Ausstiege	Personen in Betreuung
2019	4	11
2020	6	17
2021	4	11
2022	2	13
2023 (Stand März)	1	14

Aktuell sind insgesamt 17 von „Aktion Neustart“ betreute Personen erfolgreich aus dem Islamismus ausgestiegen.

Zur Erklärung der Betreuungszahlen: Ausstiegsprozesse erstrecken sich in der Regel über zwei bis vier Jahre. Insofern setzen sich die genannten Zahlen der jeweils in Betreuung befindlichen Personen aus Neuaufnahmen und den Betreuungsfällen, die bereits seit vorangegangenen Jahren bestehen, zusammen, und sie werden jeweils reduziert durch Betreuungsbeendigungen durch Ausstieg.

Im Aussteigerprogramm „Aktion Neustart“ des Niedersächsischen Verfassungsschutzes sind sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Ausstiegsarbeit zuständig. Ihre Zuständigkeit ist dabei nicht auf einen Phänomenbereich fixiert, sie arbeiten jeweils phänomenübergreifend. Dies trägt der wissenschaftlichen Erkenntnis Rechnung, dass die Radikalisierungsgründe, die Hinwendungsmotive für die extremistischen Phänomenbereiche Rechtsextremismus, Linksextremismus und Islamismus Parallelen aufweisen. Dementsprechend ist die Ausstiegsarbeit auf die Aufarbeitung sich in der Regel ähnelnder psychosozialer Faktoren ausgerichtet.

(Verteilt am 03.05.2023)